



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1138

A14

Seite 1 von 1

24. 04. 2023

Aktenzeichen
2030 - iv. 1/Sdb. RA vom
26.04.2023
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dahlmann
Telefon: 0211 8792-472

14. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. April 2023

Bericht zu dem TOP „Vorkommnis in der JVA Düsseldorf am 06.06.2020“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

14. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 26.04.2023

Öffentlicher Bericht zum TOP

„Vorkommnis in der JVA Düsseldorf am 06.06.2023“

Herr Dr. Werner Pfeil MdL von der Landtagsfraktion der FDP hat den Sachverhalt für die Rechtsausschusssitzung am 26.04.2023 als TOP „Vorkommnis in der JVA Düsseldorf am 06.06.2020“ angemeldet.

Zu den in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen berichte ich wie folgt:

I.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen sind bereits in der 62. Sitzung am 19.08.2020 mit nichtöffentlichem Bericht (vertrauliche Vorlage 17/130) über das Vorkommnis informiert worden.

II.

Zu Frage 1: Wie ist der aktuelle Sachstand in dem Verfahren?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf hat unter dem 03.04.2023 zum Sachstand des angesprochenen Verfahrens im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„Mit Verfügung vom 28.03.2022 ist das Verfahren gegen drei Justizvollzugsbeamte gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen war, dass die stattgefundene Zwangseinwirkung der Beamten einschließlich möglicher Körperverletzungen bis zur Fixierung des Gefangenen auf dem Boden gemäß §§ 94 ff. StVollzG und § 32 StGB gerechtfertigt war. Soweit einer der Beschuldigten zudem verdächtig war, durch Einwirkung auf das Aussageverhalten der Beteiligten eine versuchte Strafvereitelung begangen zu haben, war von einer straflosen Selbstbegünstigung gemäß § 258 Abs. 5 StGB auszugehen.

Gegen zwei Justizvollzugsbeamte, die nach dem Ergebnis der Ermittlungen hinreichend verdächtig sind, auch noch nach der Fixierung auf den Gefangenen eingeschlagen bzw. eingetreten zu haben, ist mit weiterer Verfügung vom 28.03.2022 Anklage wegen Körperverletzung im Amt bei dem Amtsgericht - Schöffengericht - Düsseldorf erhoben worden. [...]"

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat in seinem Randbericht vom selben Tag mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf auf Grundlage der Berichterstattung keine Bedenken zu haben.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf hat unter dem 04.04.2023 zum Sachstand des angesprochenen Verfahrens im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„In dem Verfahren ist am 24.01.2023 und am 07.02.2023 zur Hauptsache verhandelt worden. Aufgrund der Erkrankung eines Schöffen musste die Hauptverhandlung dann ausgesetzt werden. Neuer Termin zur Hauptverhandlung ist der 13.06.2023 mit Fortsetzungstermin auf den 20.06.2023. [...]“

Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat in seinem Randbericht vom 06.04.2023 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung der Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf auf Grundlage der Berichterstattung keine Bedenken zu haben.“

Zu Frage 2: War die Videokamera nach Eintritt der Beamten in die Zelle wieder aufgedeckt worden, so dass Aufzeichnungen des Vorfalls existieren?

Den in der Antwort auf Frage 1 bezeichneten Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts und der Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf zufolge soll der Geschädigte den Gegenstand, mit dem er die Videokamera verdeckt hatte, nach dem Vorfall wieder entfernt haben, so dass eine Videoaufzeichnung des Vorfalls nicht existiert.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf hat unter dem 04.04.2023 im Einklang mit § 24 Abs. 7 JVollzDSG NRW, wonach bei der Beobachtung von Gefangenen in Hafträumen mittels Videotechnik grundsätzlich keine Bildaufzeichnungen zulässig sind, im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„Der Bedienstete [...] hat am 09.06.2020 mit Blick auf das Verdecken der Kamera mitgeteilt, dass nach Beendigung des vorgeworfenen Dienstvergehens der Gefangene [...] aufgefordert worden sei, die Kamera von dem Sichtschutz zu befreien. Dieser Aufforderung sei der Gefangene nachgekommen. Somit bestand zum Zeitpunkt des Vorfalls keine Möglichkeit der visuellen Überwachung durch Bedienstete der Sicherheitszentrale.

Videoaufzeichnungen des Vorfalls bestehen nicht.“